

An die Gemeinde Georgensgmünd Bahnhofstr. 4 91166 Georgensgmünd		
▼ Anschrift des Antragstellers		
		Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG)
Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG) zum Betrieb einer <input type="checkbox"/> Schankwirtschaft <input type="checkbox"/> Speisewirtschaft		
für den Veranstalter:		
Verein (bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins)		
Name, Vorname, ggf. Geb.-Name)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		
Anlass		
Im Zeitraum von bis (Datum und Uhrzeit)		
Hinweis: Es besteht eine Sperrzeitverordnung der Gemeinde Georgensgmünd. Bei Überschreiten der festgesetzten Sperrzeit ist eine Sperrzeitverkürzung nötig. Die ggf. nötige Sperrzeitverkürzung ist –ebenso wie die Gestattung nach § 12 GastG- gebührenpflichtig und wird hiermit beantragt.		
Die Gestattung erstreckt sich auf (genaue Bezeichnung des Gebäudes – bzw. Grundstück – Anwesen)		
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens		
Zum Ausschank (Beim Betrieb einer Schankanlage sind die Auflagen auf dem Beiblatt zu beachten; bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen, § 6 GastG) <input type="checkbox"/> aller <input type="checkbox"/> folgender alkoholischer und alkoholfreier Getränke:		
Zur Abgabe <input type="checkbox"/> aller <input type="checkbox"/> folgender zubereiteter Speisen:		
Verwendung von Mehrweggeschirr <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Verwendung einer nicht an das Rohrnetz angeschlossenen Trinkwasserleitung (fliegende Leitungen und Schlauchverbindungen) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<u>Erwartete Besucherzahl (ca.):</u> <u>Bitte unbedingt angeben, ob die Besucherzahl in Gebäuden über/unter 200 Personen und im Freien über/unter 1.000 Personen liegt</u>		
Musikveranstaltung / Errichtung eines Festzeltes Art der Musikveranstaltung (z.B. Livemusik / Unterhaltungsmusik mit Tonträger): Errichtung eines Festzeltes/mehrerer Festzelte? (bitte die Abmessungen des/der Zelt(es)/Zelte in Metern angeben):		

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen und sanitären Einrichtungen (nach Geschlechtern getrennte Toiletten, einwandfreie Gläserspüle usw.) vorhanden sind. Hiermit wird versichert, dass die erforderlichen hygienischen und sanitären Einrichtungen vorhanden sind und alle Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß gemacht sind und bekannt ist, dass die Gestattung widerrufen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Hinweis: Veranstaltungen werden nur dann genehmigt, wenn alle 6 Pflichtaufgaben nach dem Gmünder Jugendschutzkonzept „Sechs Richtige“ erfüllt werden. Der Antragsteller verpflichtet sich mit Leistung der Unterschrift auf dem Formular zur Anzeige der Veranstaltung (Seite 2 dieses Antragsvordrucks) zur Erfüllung der 6 Pflichtaufgaben. Eine Veranstaltung erhält zusätzlich ein Gütesiegel, wenn mindestens 6 wählbare Kürpunkte umgesetzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller



Gemeinde Georgensgmünd



Name, Anschrift, Mobil- und Festnetznummer	E-Mail-Adresse (bitte angeben)
--	--------------------------------

<input type="checkbox"/> Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung (Art. 19 LStVG)	<input type="checkbox"/> Antrag auf Erteilung einer Sperrzeitverkürzung (§ 11 GastV)
---	--

<input type="checkbox"/> Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG) zum Betrieb einer Schankwirtschaft

Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum	Uhrzeit
	Datum	Uhrzeit
	Datum	Uhrzeit
	Datum	Uhrzeit
Art und Anlass der Veranstaltung		
Veranstaltungsort		
Räumlichkeiten		
Erwartete Besucherzahl / Eintrittsgeld		
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter <input type="checkbox"/> mechanische Musik (CD, MP3 etc.) <input type="checkbox"/> Band / Kapelle <input type="checkbox"/> Verstärkeranlage	

Die Gemeinde Georgensgmünd hat zusammen mit dem Jugendforum ein Jugendschutzkonzept erarbeitet. Hierzu müssen folgende 6 Pflichtpunkte eingehalten werden. Zusätzlich sollten aus der Auswahl 6 Kürpunkte gewählt und eingehalten werden.

PFLICHTPUNKTE (alle 6 Punkte müssen erfüllt werden):	
1	Der Veranstalter informiert sich über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und setzt diese auf seiner Veranstaltung um. Bei der Einlasskontrolle, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und dementsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
2	Der Veranstalter bestellt für die Dauer der Veranstaltung einen Jugendschutzbeauftragten, der für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich ist. Die Person muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und während der gesamten Veranstaltung nüchtern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
3	Bei Veranstaltungen, die länger als 24.00Uhr andauern, werden bei der Einlasskontrolle nur Erziehungsberechtigungsübertragungen der Gemeinde Georgensgmünd akzeptiert. Begleitpersonen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen die Erziehungsbeauftragung für maximal 2 Jugendliche übernehmen. Die Begleitperson kann die Veranstaltung nicht ohne den Jugendlichen verlassen.
4	An der Bar (Abgabe von branntweinhaltigen Getränken) schenken ausschließlich Erwachsene, die beim Verkauf von alkoholischen Getränken verantwortungsbewusst handeln, aus.
5	Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, im Zweifelsfall junge Besucher zum Vorzeigen des Ausweises (Alterskontrolle) aufzufordern und falls der Nachweis nicht erbracht wird, keinerlei Alkohol auszugeben.
6	Der Veranstalter verpflichtet sich, keinerlei Aktionen durchzuführen, die zum Trinken von Alkohol animieren (Happy Hour, Flatrate, Abgabe von branntweinhaltigen Getränken in ganzen Flaschen, All-inclusive, 1-Euro,.....).

Georgensgmünd, den	Unterschrift des Verantwortlichen oder Antragstellers / bei Vereinen: dessen Beauftragter
--------------------	---



Das 6' mürder Konzept:
„Sechs Richtige“

KÜR PUNK T E : (Gütesiegel ab 6 eingehaltenen Kürpunkten)

<input type="checkbox"/>	Alkoholabgabe nur durch Erwachsene Jeglicher Alkohol, nicht nur Branntwein, wird ausschließlich von Erwachsenen abgegeben.
<input type="checkbox"/>	Werbung mit Jugendschutz Schon bei der Ankündigung der Veranstaltung (Flyer, Plakate) wird ein Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen aufgenommen.
<input type="checkbox"/>	Kontrolle Bei der Eingangskontrolle werden junge Besucher/innen durch die Mitarbeiter des Veranstalters auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet (z.B. durch Taschenkontrolle und Kontrolle des Außengeländes), dass (von jungen Besucher/-innen) keine alkoholischen Getränke zu der Veranstaltung mitgebracht werden.
<input type="checkbox"/>	Alterskennzeichnung Der Veranstalter kennzeichnet beim Eintritt/an der Kasse die Besucher/innen nach Alter (16 bzw. 18 Jahre) durch verschiedenfarbige Bändchen. Bei Veranstaltungen ohne Einlass (z.B. auf offenem Gelände) wird eine Stelle eingerichtet, bei der sich Jugendliche gegen Vorlage des Ausweises, entsprechend ihres Alters, Bändchen abholen können.
<input type="checkbox"/>	Attraktive Getränkealternativen Der Veranstalter stellt mindestens zwei attraktive, alkoholfreie Angebote zur Verfügung, die günstiger sind als alkoholische Getränke gleicher Menge. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für diese Angebote.
	Zeitliche Begrenzung des Alkoholangebotes
<input type="checkbox"/>	branntweinhaltige Getränke werden erst ab 22.00 Uhr ausgeschenkt.
<input type="checkbox"/>	branntweinhaltige Getränke werden erst ab 24.00 Uhr ausgeschenkt.
<input type="checkbox"/>	branntweinhaltige Getränke werden gar nicht verkauft.
<input type="checkbox"/>	Information Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkohol- und Tabakkonsum). Bei diesen Durchsagen sollten Licht und Musikbeschallung so gestaltet werden, dass für diese Informationen Aufmerksamkeit erreicht werden kann.
<input type="checkbox"/>	Verantwortung übernehmen Offensichtlich betrunkene oder durch Drogen berauschte Jugendliche werden nach Hause geschickt bzw. deren Abholung durch die Eltern veranlasst (Verweis auf Erziehungsberechtigungsübertragung mit der Unterschrift der Eltern).
<input type="checkbox"/>	Medizinische Versorgung Ein Bereitschaftsdienst sorgt für die medizinische Versorgung auf der Veranstaltung.
<input type="checkbox"/>	Erfahrungsaustausch Die Erfahrungen bei der Veranstaltung werden vom Veranstalter auf einem Formblatt festgehalten und an die Gemeinde weitergeleitet. Positive Erfahrungen können so an andere Veranstalter weitergegeben werden, damit für schwierige Verläufe eine Verbesserung angestrebt werden kann.

Georgensgmünd, den	Unterschrift des Verantwortlichen oder Antragstellers / bei Vereinen: dessen Beauftragter
--------------------	--



Das 'G' mündler Konzept:
„Sechs Richtige“

Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem alleine oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise auf Grund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder Jugendhilfe betreut.

(2) ¹Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. ²Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem **Telemediengesetz** übermittelt oder zugänglich gemacht werden. ²Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- (1) ¹Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. ²Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. ²Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

- (1) ¹Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. ²Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauch- tumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

¹Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. ²Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 9 ¹ Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) ¹Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) ¹In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. ²Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

³§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) ¹Alkohohaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. ²Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) ¹In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. ²Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Auszug aus dem Gesundheitsschutzgesetz (GSG)

Art.1 Ziel Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens

Art. 2 Anwendungsbereich Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. Öffentliche Gebäude
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens
5. Heime
6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen
7. Sportstätten
8. Gaststätten
9. Verkehrsflughäfen

Art. 3 Rauchverbot

- (1) Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.
- (2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.
- (2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtungen nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

Leitfaden über die Anwendung der Jugendschutzbestimmungen für Mitarbeiter/innen bei Veranstaltungen

Veranstalter:	
Jugendschutzbeauftragte/r:	
Name und Art der Veranstaltung:	
Datum und Veranstaltungsort:	
Mitarbeiter/in:	
Ich möchte dazu beitragen, dass der Schutz der Jugendlichen ernst genommen wird. Daher verpflichte ich mich, das Jugendschutzgesetz einzuhalten und die folgenden Maßnahmen, die der Sicherheit der Jugendlichen dienen, umzusetzen:	
Arbeitsbereich Eintritt/Eintrittskasse:	
<input type="checkbox"/>	Ich werde beim Eintritt/Eintrittskasse das Alter der Besucher durch Ausweiskontrollen feststellen.
<input type="checkbox"/>	Ich mache Jugendliche unter 16 Jahren (14-/15jährige), die ohne Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ sind, darauf aufmerksam, dass sie um 22.00 Uhr die Veranstaltung verlassen müssen.
<input type="checkbox"/>	Ich mache Jugendliche unter 18 Jahren (16-/17jährige), die ohne Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ sind, darauf aufmerksam, dass sie um 24.00 Uhr die Veranstaltung verlassen müssen.
<input type="checkbox"/>	Ich werde beim Eintritt/Eintrittskasse ange- oder betrunkenen Jugendlichen und Erwachsenen den Zutritt verweigern.
Arbeitsbereich Getränkeausgabe/Theke/Brantweinbar:	
<input type="checkbox"/>	Ich werde alkoholische Getränke wie Bier, Wein, Sekt, Biermixgetränke etc. nur an Jugendliche über 16 Jahren und nur nach Vorlage eines Altersnachweises (Ausweis, Bändchen) abgeben oder ausschenken.
<input type="checkbox"/>	Ich werde brantweinhaltige Getränke, wie Schnaps, Mixgetränke etc. nur an Personen über 18 Jahren und nur nach Vorlage eines Altersnachweises (Ausweis, Bändchen) abgeben oder ausschenken.
Alle Mitarbeiter/innen:	
<input type="checkbox"/>	Ich Sorge dafür, dass Jugendliche unter 16 Jahren, die ohne Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ (mit Erziehungsbeauftragungsvollmacht der Gemeinde Georgensgmünd) anwesend sind, die Veranstaltung um 22.00 Uhr verlassen.
<input type="checkbox"/>	Ich Sorge dafür, dass Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die ohne Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ (mit Erziehungsbeauftragungsvollmacht der Gemeinde Georgensgmünd) anwesend sind, die Veranstaltung um 24.00 Uhr verlassen.
<input type="checkbox"/>	Ich werde Jugendliche, die auf der Veranstaltung durch angetrunkenen oder betrunkenen Zustand auffallen, an den Jugendschutzbeauftragten übergeben.
<input type="checkbox"/>	Ich Sorge dafür, dass die Eltern von Jugendlichen, die auf der Veranstaltung durch angetrunkenen oder betrunkenen Zustand auffallen, hierüber informiert werden.
<input type="checkbox"/>	Ich Sorge dafür, dass Jugendliche, die auf der Veranstaltung durch angetrunkenen oder betrunkenen Zustand auffallen, medizinisch versorgt werden, falls deren Eltern nicht erreichbar sind.
<input type="checkbox"/>	Ich melde Auffälligkeiten, auch außerhalb des Veranstaltungsgeländes (z.B. Vandalismus, Alkoholmissbrauch etc.) sofort der Veranstaltungsleitung oder den Ordnungskräften der Polizei.
Allgemeines:	
<input type="checkbox"/>	Ich habe ein Exemplar der Jugendschutzbestimmungen erhalten.
<input type="checkbox"/>	Ich habe die oben aufgeführten Maßnahmen zur Kenntnis genommen.
<input type="checkbox"/>	Ich verpflichte mich, während der Dauer der Veranstaltung das Jugendschutzgesetz und die oben genannten Maßnahmen für meinen oben gekennzeichneten Arbeitsbereich einzuhalten.

Unterschriften der Mitarbeiter auf Extra-Blatt

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE PERSON UND JUGENDLICHER MÜSSEN IHREN PERSONAL AUSWEIS BEI SICH FÜHREN

<h3>Erklärung der Eltern zur Erziehungsbeauftragung</h3> <p style="margin: 0;">gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (ermöglicht Jugendlichen in Begleitung einer Aufsichtsperson den Besuch von Veranstaltungen über 24.00 Uhr hinaus)</p>	
Folgende/r Personensorgeberechtigte/r (Eltern)	
Name:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Vorname:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Adresse:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Personalausweisnummer:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Telefonnummer (Festnetz/Mobil):	<input style="width: 100%;" type="text"/>
überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz die Erziehungsaufgabe für sein minderjähriges Kind:	
Name:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Vorname:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Geburtsdatum:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Personalausweisnummer/Kinderreisepassnummer:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
für die Dauer des Aufenthalts bei folgender Veranstaltung	
Name und Art der Veranstaltung:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Veranstaltungsort:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
auf nachfolgend genannte, geeignete, volljährige Person (= Erziehungsbeauftragter, d.h. Aufsichtsperson in ständiger Begleitung):	
Name:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Vorname:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Geburtsdatum:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Adresse:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Personalausweisnummer:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Telefonnummer:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<p>Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn die oben aufgeführte Veranstaltung besucht. Für eventuelle Rückfragen bin ich unter genannter Telefonnummer zu erreichen. Zudem verpflichte ich mich, mein Kind im Bedarfsfall von der Veranstaltung abzuholen.</p>	
<input type="checkbox"/> <b style="color: red;">Das Informationsblatt „Erziehungsbeauftragung“ habe ich gelesen.	
Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigter

<h3>Erklärung der erziehungsbeauftragten, volljährigen Person</h3>	
<p>Ich bin bereit die Aufsichtspflicht für die in der Erklärung genannte, minderjährige Person während des gesamten Aufenthalts bei der Veranstaltung wahrzunehmen. Ich bin mir der übernommenen Verantwortung bewusst und weiß, dass ich bei Verletzung meiner Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden kann.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift Erziehungsbeauftragter

**Trotz dieser Regelungen kann der Einlass zur Veranstaltung unter Vorbehalt des Veranstalters erfolgen:
(z.B. Einlass erst ab dem 16. Lebensjahr oder Einlass erst ab dem 18. Lebensjahr)**

Informationsblatt „Erziehungsbeauftragung“

An die Eltern / Personensorgeberechtigten:

Bevor Sie einer Person die Erziehungsbeauftragung erteilen, sollten Sie sich folgende Fragen stellen:

- **Wie gut kennen wir / kenne ich die Begleitperson?**
- **Wie groß ist unser / mein Vertrauen zur Begleitperson?**
- **Besteht zwischen der Begleitperson und unserem/meinem Kind ein gewisses Autoritätsverhältnis?**
- **Hat die Begleitperson genügend erzieherische Kompetenz, um unserem / meinem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum)?**
- **Habe/n ich / wir mit der Begleitperson vereinbart, wann und wie unser/mein Kind wieder nach Hause kommt?**
- **Ist es der Begleitperson klar, dass sie während des gesamten Aufenthaltes bei der Veranstaltung die Aufsicht über unser / mein Kind / Jugendliche/n hat und auch das Kind bzw. den/die Jugendliche/n nicht sich selbst überlassen darf?**
- **Habe/n ich/wir daran gedacht, dass sowohl unser minderjähriges Kind, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person, im Falle einer Kontrolle in der Lage sein muss, sich auszuweisen?**

Können Sie alle diese Fragen mit einem klaren „JA“ beantworten?

Wenn dies nicht zutrifft, sollten Sie überlegen, ob Sie die Verantwortung für Ihr Kind lieber an eine besser geeignete Person übergeben möchten oder diese Aufgabe am besten selbst wahrnehmen.

Jugendschutz - Gmünder Konzept „Sechs Richtige“

Veranstaltungsrückmeldung für

Veranstaltung:		Datum:	
Ort:		Veranstalter:	
Einlass:		Beginn/Ende:	
Jugendschutzbeauftragter:			
Besucher gesamt:		Unter 18:	Unter 16:
Wurde Einlasskontrolle durchgeführt:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Mussten betrunkene Minderjährige bereits am Eingang abgewiesen werden:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Von wie viel Prozent der Minderjährigen wurde die Erziehungsberechtigungsübertragung der Aktion mitgebracht?			
Von wie viel Prozent der Minderjährigen wurde eine Erziehungsberechtigungsübertragung in anderer Form mitgebracht?			
Gab es an der Bar – Theke (Branntweinausschank) Nachfragen Minderjähriger?	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein		
Gab es an der Bar – Theke (Branntweinausschank) Nachfragen Minderjähriger unter 16 Jahren?	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein		
Wurden stark betrunkene Minderjährige im Veranstaltungsraum bemerkt?	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein		
Wurde bei Kontrollen im Außenbereich Alkoholkonsum Minderjähriger bemerkt?	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein		
Mussten Eltern Minderjähriger verständigt oder zur Abholung derselben benachrichtigt werden?	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein		
Mussten Minderjährige dem Rettungsdienst übergeben werden?	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein		
Die Maßnahmen der Aktion waren:	Sehr gut <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Erfahrungen mit der Umsetzung der Maßnahmen der Aktion waren:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wir werden folgende Maßnahmen der Aktion bei unserer nächsten Veranstaltung auf alle Fälle wiederholen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wir werden folgende Maßnahmen der Aktion bei unserer nächsten Veranstaltung auf alle Fälle wiederholen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Das Formular bitte nach Ergänzung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde Georgensgmünd, Herrn Bernd Neeb (berndneeb@web.de), zurückleiten, damit im Arbeitskreis Maßnahmen zur Verbesserung besprochen werden können.

Bitte beachten!

Neufassung des Personalausweisgesetzes macht veränderte Handhabung im Jugendschutzkonzept „Sechs Richtige“ notwendig

Das Personalausweisgesetz sieht in § 1 Abs. 1 Satz 3 vor, dass vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden darf, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben.

Die Hinterlegung des Personalausweises beim Veranstalter ist somit unzulässig.

Auch Kopien des Personalausweises dürfen zu Kontrollzwecken nicht verlangt oder angefertigt werden.

Um sicherzustellen, dass Jugendliche Gaststätten bzw. Veranstaltungen entsprechend den zeitlichen Aufenthaltsbegrenzungen verlassen, wird empfohlen, dass die 16- und 17-Jährigen sich **unter Vorlage ihres Personalausweises namentlich (Familien- und Vorname) in eine Anwesenheitsliste** eintragen, um gegebenenfalls ein Ausrufen bzw. eine Suche und damit die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen. Die Eintragungen sind mittels des Ausweises zu überprüfen. Diese Liste soll nur den für die Kontrolle zuständigen Personen zugänglich sein und ist aus Gründen des Datenschutzes nach Abschluss der Kontrolle zu vernichten.

Um sicherzustellen, dass die Jugendlichen ohne Begleitung einer personenberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Veranstaltung jugendschutzgerecht verlassen, kann zusätzlich zur Vorlage des Personalausweises beim Eintritt beispielweise die Hinterlegung eines Schülers ausweises oder eines mit Lichtbild versehenen Ausweises eines Verkehrsverbundes verlangt werden. Auch hier sind die Ausweise sicher aufzubewahren und sollen nur den für die Kontrolle zuständigen Personen zugänglich sein.

Alternativ könnten die Altersgruppen der Voll- und Minderjährigen mit unterschiedlichen farbigen Armbändern oder Stempeln gekennzeichnet werden.

Eine weitere Möglichkeit stellt die sog. PartyCard dar. Sie enthält die persönlichen Daten und ein Lichtbild. Mit dieser PartyCard und dem Personalausweis kann sich der Jugendliche ausweisen. Die PartyCard bleibt beim Veranstalter hinterlegt und muss bis spätestens 24.00 Uhr abgeholt werden.